

1624/AB XX.GP

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen vom 13. Dezember 1996, Nr. 1675/J, betreffend die Finanzausweisungen an die Gemeinden zur Förderung des Personennahverkehrs in Niederösterreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Betrag von 441,8 Millionen Schilling und seine Widmung ergeben sich aus § 20 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1993 (BGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 959/1993, BGBl. Nr. 297/1995 und BGBl. Nr. 853/1995).

Der (frühere) Zweckzuschuß des Bundes an Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen wurde mit dem FAG 1993 von 140 Millionen Schilling auf 215 Millionen Schilling jährlich angehoben und zusammen mit dem (früheren) Zweckzuschuß des Bundes an Gemeinden für Personennahverkehrs-Investitionen im unveränderten Ausmaß von 226,8 Millionen Schilling jährlich in eine Finanzausweisung umgewandelt.

Zu 2:

Die Summen, die den einzelnen niederösterreichischen Gemeinden 1994 und 1995 aus dem Betrag in Höhe von 441,8 Millionen Schilling zur Verfügung standen und auch angewiesen wurden, stellen sich wie folgt dar.

1994 1995

Litschau 2,133.845 S 7.152 S

Weitra 290.986 S O S

Wr. Neustadt 7,371.86E S 7,490.869 S

Ybbs/Donau 2,172.038 S 2113.020 S

Summe 11,968.735 S 9,611.041 S

Zu 3.:

Die Finanzzuweisungen an die Gemeinden wurden nach den in § 20 Abs. 3 FAG 1993 enthaltenen Kriterien gewährt. Der Text dieser Bestimmungen lautet in der für die Jahre 1994 und 1995 gültigen Fassung folgendermaßen-

"1. Der Bund gewährt den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen eine Finanzzuweisung im Ausmaß von insgesamt 215 Millionen Schilling jährlich. Diese Finanzzuweisung kommt zu 55 vH Wien als Gemeinde zugute. Die restlichen 45 vH sind auf Wien auf Grund seiner Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG und auf jene Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zu verteilen. Die den Gemeinden zukommenden Anteile an dieser Finanzzuweisung sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Streckenlänge und der Anzahl der beförderten Personen aufzuteilen; bei überwiegender Beteiligung einer Gemeinde an einem Nahverkehrsunternehmen ist auch auf das Beteiligungsverhältnis Bedacht zu nehmen. Anträge auf Gewährung einer Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September eines jeden Jahres dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

2. Der Bund gewährt den Gemeinden für Personennahverkehrs-Investitionen eine Finanzzuweisung im Ausmaß von 226,800.000 S jährlich. Diese Finanzzuweisung ist wie folgt aufzuteilen:

a) 6,800.000 S sind für die Gewährung von Finanzzuweisungen für publikumsbestimmte, ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten öffentlicher Kraftfahrlinien des Personennahverkehrs (Autobusbahnhöfe) bestimmt. Diese Finanzzuweisung darf im Einzelfall 40 vH der gesamten Investitionssumme nicht übersteigen. Anträge auf Gewährung einer derartigen Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. September eines jeden Jahres dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln, Den Anträgen ist ein Nachweis über die im Vorjahr vorgenommenen Investitionen und deren Kosten anzuschließen.

b) Der verbleibende Betrag von 220,000,000 S ist für die Förderung von Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien bestimmt und kommt den Landeshauptstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern zugute. Die Aufteilung hat nach folgenden Hundertsätzen zu erfolgen:

Wien 64,7

Graz 11,1

Innsbruck 8,7

Linz 8,1

Salzburg 7,4

Diese Finanzzuweisung ist den Gemeinden bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres zu überweisen. Die anspruchsberechtigten Gemeinden haben dem Bundesminister für Finanzen jeweils bis 31. Mai des Folgejahres über die Verwendung dieser Finanzzuweisung zu berichten. Der auf Wien entfallende Anteil berücksichtigt mit 4,1 vH die Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG.

c) Wird die unter lit. a angeführte Finanzzuweisung nicht zur Gänze ausgeschöpft, so ist der verbleibende Betrag auf die in lit. b genannten Gemeinden nach den dort angeführten Hundertsätzen aufzuteilen,"

Zu 4. bis 7.:

Da es außerhalb des § 20 FAG keine Finanzzuweisungen für den Personennahverkehr gibt, wurden neben dem Betrag von 441,8 Millionen Schilling keine anderen Finanzzuweisungen dieser Art gewährt.

Zu 8:

Über die Verwendung dieser Mittel haben die Gemeinden dem Bundesministerium für Finanzen jährlich bis zum 30. Juni Bericht zu erstatten. Fälle mißbräuchlicher Verwendung sind bisher nicht bekannt geworden.

Zu 9.:

Bei einer mißbräuchlichen Verwendung von FAG-Mitteln würde das Bundesministerium für Finanzen diese Mittel zurückfordern.